

**2018****Ausgegeben zu Bonn am 26. März 2018****Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
16. 2.2018	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	98
21. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) . . . . .	100
21. 2.2018	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	100
23. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation . . . . .	102
23. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie . . . . .	103
23. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) . . . . .	103
23. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen . . . . .	104
26. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe . . . . .	104
26. 2.2018	Bekanntmachung der deutsch-zentralafrikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	105
1. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten . . . . .	107
1. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung von 1991 . . . . .	108
5. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen . . . . .	108
5. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes . . . . .	109
7. 3.2018	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	109
12. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes . . . . .	111
12. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art . . . . .	112
12. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris . . . . .	113
12. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition . . . . .	113
15. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen . . . . .	114
15. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen . . . . .	114
15. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission zu dem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	115

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
15. 3.2018	Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über Biosicherheitszusammenarbeit .....	115
15. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen .....	117
16. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	117
19. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	118
19. 3.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 .....	118
2. 3.2018	Berichtigung des Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt .....	119

**Bekanntmachung  
des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 16. Februar 2018**

Das in Dschibuti am 27. November 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 (Vorhaben „Regionalfonds zur Unterstützung von Migranten, Flüchtlingen und aufnehmenden Gemeinden am Horn von Afrika“) ist nach seinem Artikel 5

am 27. November 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 2018

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Niels Breyer

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD)**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit 2017**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD),

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedsstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 22/2017 vom 28. März 2017) und das Antwortschreiben der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD-Nr. ES20-600/318/17 vom 19. Juli 2017) –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) oder anderen, von beiden Partnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Regionalfonds zur Unterstützung von Migranten, Flüchtlingen und aufnehmenden Gemeinden am Horn von Afrika“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Zusage endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD), soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

**Artikel 3**

Die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) setzt sich bei den Regierungen der Mitgliedsstaaten dafür ein, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) setzt sich bei den Regierungen der Mitgliedsstaaten dafür ein, dass diese der KfW bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen und keine Maßnahmen treffen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass diese gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dschibuti am 27. November 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Volker Berresheim

Für die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD)

Mohamed Moussa

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 3. Juni 1999  
betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980  
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

**Vom 21. Februar 2018**

Das Vereinigte Königreich\* hatte am 25. Juli 2017 gegenüber dem Generalsekretär der OTIF in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Protokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142) betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (BGBl. 1985 II S. 130, 132; 1992 II S. 1182, 1183) mitgeteilt, dass die Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 COTIF (Anhang E) – vgl. die Bekanntmachung vom 2. August 2006, BGBl. II S. 827 – mit Wirkung vom 25. Juli 2017 zurückgezogen wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2016 (BGBl. II S. 880).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in deutscher Sprache auf der Website der OTIF unter <http://www.otif.org> unter der Rubrik „Referenztexte“ einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. Februar 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
der deutsch-jordanischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 21. Februar 2018**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 26. Oktober 2017/ 3. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit („Unterstützung der Reformen im jordanischen Wassersektor – Development Policy Loan“) ist nach ihrer Schlussbestimmung

am 3. Dezember 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 2018

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Christine Toetzke

Die Botschafterin  
der Bundesrepublik Deutschland

Amman, den 26. Oktober 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 314/2017 vom 20. Juli 2017, Gz.: Wz 440.00 JOR), folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden, Empfängern für das Vorhaben „Unterstützung der Reformen im jordanischen Wassersektor (Development Policy Loan)“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:
  - a) ein vergünstigtes Darlehen der KfW, in Höhe von bis zu 150 000 000 EUR (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird;
  - b) einen Finanzierungsbeitrag, in Höhe von bis zu 4 000 000 EUR (in Worten: vier Millionen Euro), für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des genannten Vorhabens,wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt ist, die gute Kreditwürdigkeit des Haschemitischen Königreichs Jordanien weiterhin gegeben ist und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
5. Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer, aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Verträge, garantieren.
6. Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien getragen. Erhobene, besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
8. Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
11. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
12. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher, arabischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien mit den unter den Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Brigitta Maria Siefker-Eberle

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Planung und Internationale Zusammenarbeit  
des Haschemitischen Königreichs Jordanien  
Herrn Imad Fakhoury  
Amman

---

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

**Vom 23. Februar 2018**

Das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) wird nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Bolivien, Plurinationaler Staat am 7. Mai 2018  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2018 (BGBl. II S. 31).

Berlin, den 23. Februar 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums  
für Molekularbiologie**

**Vom 23. Februar 2018**

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1973 zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (BGBl. 1973 II S. 1005, 1006) ist nach seinem Artikel XV Absatz 4 Buchstabe c für die

Slowakei am 9. Januar 2018  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2016 (BGBl. II S. 463).

Berlin, den 23. Februar 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter  
auf der Straße (ADR)**

**Vom 23. Februar 2018**

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in seiner durch das Protokoll vom 21. August 1975 geänderten Fassung (BGBl. 1969 II S. 1489, 1491; 1979 II S. 1334, 1335; 2015 II S. 504) ist nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls für

San Marino am 15. Februar 2018  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2016 (BGBl. II S. 1266).

Berlin, den 23. Februar 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

**Vom 23. Februar 2018**

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Armenien am 19. Januar 2018

Neuseeland\* am 23. Januar 2018

nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung zum Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf Tokelau

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2018 (BGBl. II S. 38).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. Februar 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von 2000  
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe**

**Vom 26. Februar 2018**

Das Protokoll vom 15. März 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe (BGBl. 2007 II S. 1434, 1435) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für

Madagaskar am 11. Oktober 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. September 2017 (BGBl. II S. 1297).

Berlin, den 26. Februar 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
der deutsch-zentralafrikanischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 26. Februar 2018**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 15. März 2017/19. Juli 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik in Ausführung des Abkommens vom 8. März 1984 über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 1985 II S. 627) ist nach ihrer Inkraftsetzungsklausel

am 19. Juli 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Februar 2018

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Kathleen Beckmann

Der Ständige Vertreter a.i.  
der Bundesrepublik Deutschland

Jaunde, den 15. März 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jaunde (Verbalnote Wz 448.00 Nr. 12/2015 vom 9. September 2015) sowie in Ausführung des Abkommens vom 8. März 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Technische Zusammenarbeit und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Zentralafrikanischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 11 000 000 Euro (in Worten: elf Millionen Euro) für das Vorhaben Wiederaufbau des Gesundheitssystems „*Appui à la reconstruction du système de santé*“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
6. Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, soweit sie nicht selbst Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 4 genannten Verträge in der Zentralafrikanischen Republik erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuern und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
8. Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
11. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

12. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Zentralafrikanischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Lars Leymann

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Afrikanische Integration  
und Angelegenheiten der Zentralafrikaner im Ausland  
der Zentralafrikanischen Republik  
Herrn Charles Armel Doubane  
Bangui

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls  
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes  
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

**Vom 1. März 2018**

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354, 1355) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für die

Zentralafrikanische Republik\* am 21. Oktober 2017  
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 2016 (BGBl. II S. 1427).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 1. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung von 1991**

**Vom 1. März 2018**

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258, 259) ist nach ihrem Artikel 37 Absatz 2 für

Bosnien und Herzegowina am 10. November 2017  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. II S. 594).

Berlin, den 1. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens  
über den internationalen Schutz von Erwachsenen**

**Vom 5. März 2018**

Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, 324) ist nach seinem Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a für

Lettland am 1. März 2018  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. April 2016 (BGBl. II S. 515).

Berlin, den 5. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Konvention über die Verhütung  
und Bestrafung des Völkermordes**

**Vom 5. März 2018**

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729, 730) ist nach ihrem Artikel XIII Absatz 3 für

Benin am 31. Januar 2018

Mosambik am 17. Juli 1983

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. August 2017 (BGBl. II S. 1189).

Berlin, den 5. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-indischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 7. März 2018**

Das in Neu Delhi am 1. Dezember 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 (II) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 1. Dezember 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. März 2018

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Wolfram Klein

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 (II)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 789/2016 vom 22. Dezember 2016) –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Klimafreundliche Urbane Mobilität III“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 200 000 000 Euro (in Worten: zweihundert Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kre-

ditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern darüber hinaus, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben

- a) „Klimafreundliche Urbane Mobilität III – Begleitmaßnahme“ bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),
- b) „Deutsch-Indische Solarpartnerschaft III – Begleitmaßnahme“ bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro),
- c) „Energieeffizienzprogramm Indien – Begleitmaßnahme“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) und
- d) „Energiereformprogramm Indien – Begleitmaßnahme“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro)

zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren

nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungs-

beiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Neu Delhi am 1. Dezember 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Martin Ney

Für die Regierung der Republik Indien

S. Selvakumar

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

Vom 12. März 2018

Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (BGBl. 2013 II S. 1009, 1014) wird nach seinem Artikel 34 für

Kiribati am 2. April 2018

Singapur am 22. Mai 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. November 2017 (BGBl. II S. 1544).

Berlin, den 12. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats  
über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung  
mittels Computersystemen begangener Handlungen  
rassistischer und fremdenfeindlicher Art**

**Vom 12. März 2018**

Das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (BGBl. 2011 II S. 290, 291) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Moldau, Republik am 1. Juni 2017

Monaco\* am 1. Juli 2017

nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalts nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Zusatzprotokolls

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2017 (BGBl. II S. 447).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von Paris**

**Vom 12. März 2018**

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Burundi am 16. Februar 2018

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 8. Februar 2018

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2018 (BGBl. II S. 30).

Berlin, den 12. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über Streumunition**

**Vom 12. März 2018**

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Sri Lanka am 1. September 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. II S. 1180).

Berlin, den 12. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung  
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

**Vom 15. März 2018**

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 3 für

Tschad am 23. Mai 2018  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 2015 (BGBl. II S. 1136).

Berlin, den 15. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung  
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

**Vom 15. März 2018**

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667) werden nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) für

Tschad am 23. Mai 2018  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Januar 2016 (BGBl. II S. 129).

Berlin, den 15. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission  
zu dem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

**Vom 15. März 2018**

Das Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission zur Beilegung möglicher Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385, 402) ist nach seinem Artikel 24 für

Armenien am 11. März 2018  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. August 2017 (BGBl. II S. 1238).

Berlin, den 15. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-ukrainischen Vereinbarung  
über die Änderung der Vereinbarung  
über Biosicherheitszusammenarbeit**

**Vom 15. März 2018**

Die Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 20. Dezember 2017/31. Januar 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Änderung der Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 4. März 2015/28. Juli 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit in den Bereichen der biologischen und chemischen Sicherheit sowie der nuklearen/radiologischen Sicherung im Rahmen der G7-Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien“ (BGBl. 2015 II S. 1205, 1206) ist nach ihren Schlussbestimmungen

am 2. Februar 2018  
in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Kiew

Kiew, den 20. Dezember 2017

#### Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine vorzuschlagen, die am 4. März 2015 und 28. Juli 2015 in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen der biologischen und chemischen Sicherheit sowie der nuklearen/radiologischen Sicherung im Rahmen der G7-Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien“ (im Folgenden als „CBRN-Grundvereinbarung 2015“ bezeichnet) mit folgenden Änderungen zu verlängern:

1. Der Nummer 1 der CBRN-Grundvereinbarung 2015 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 gewährt die deutsche Vertragspartei nach Maßgabe künftiger Durchführungsverträge zwischen den unter Nummer 2 genannten Projektdurchführungsorganisationen und ukrainischen Partnern zusätzliche nicht rückzahlbare Beträge in Höhe von bis zu 8 Millionen Euro.“
2. In Nummer 2 der CBRN-Grundvereinbarung 2015 werden die Wörter „Robert Koch-Institut (RKI)“ durch die Wörter „Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr (IMB), Friedrich-Loeffler-Institut für Tiergesundheit (FLI), Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNITM), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ)“ ersetzt.
3. Der Nummer 3 der CBRN-Grundvereinbarung 2015 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Im Rahmen von Durchführungsverträgen herangezogenes Personal ist Fachkraft gemäß Artikel 7 des Rahmenabkommens.“
4. In Nummer 7 der CBRN-Grundvereinbarung 2015 werden die Wörter „entsandte GRS-, RKI-, BBK-Fachkräfte“ durch die Wörter „entsandte Fachkräfte der unter Nummer 2 genannten Projektdurchführungsorganisationen“ ersetzt.
5. Der Nummer 8 der CBRN-Grundvereinbarung 2015 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Ukraine führt kostenlos und unverzüglich die staatliche Registrierung der Projekte nach Maßgabe des ukrainischen Rechts durch, welche Grundlage für die Inanspruchnahme der im Rahmenabkommen vorgesehenen Vergünstigungen ist.“
6. In Nummer 9 der CBRN-Grundvereinbarung werden die Wörter „gilt bis Ende 2017“ durch die Wörter „gilt bis zum 31. Dezember 2019“ ersetzt.
7. Diese Vereinbarung wird in deutscher und ukrainischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das Ministerkabinett der Ukraine mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis des Ministerkabinetts der Ukraine zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine eine Vereinbarung in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Änderung der in Form eines Notenwechsels vom 4. März 2015 und 28. Juli 2015 geschlossenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit in den Bereichen der biologischen und chemischen Sicherheit sowie der nuklearen/radiologischen Sicherung im Rahmen der G7-Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien“ bilden, die mit dem Datum des Eingangs der Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das  
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine  
– Allgemeines Sekretariat –  
Kiew

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von 1996  
zur Änderung des Übereinkommens von 1976  
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

**Vom 15. März 2018**

Das Protokoll vom 2. Mai 1996 zur Änderung des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790, 791; 2015 II S. 506, 507) wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für die

Komoren am 2. Mai 2018  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Februar 2018 (BGBl. II S. 88).

Berlin, den 15. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,  
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

**Vom 16. März 2018**

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247; 1996 II S. 282, 284) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für die

Marshallinseln am 11. April 2018  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. II S. 1177).

Berlin, den 16. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

**Vom 19. März 2018**

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249, 250; 1977 II S. 164, 165) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Niue am 27. September 2012  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. II S. 1340).

Berlin, den 19. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988  
zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966**

**Vom 19. März 2018**

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1994 II S. 2457, Anlageband) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Indonesien	am	28. Februar 2018
Montenegro	am	27. April 2012
Niue	am	27. September 2012
Trinidad und Tobago	am	7. September 2012
Vereinigte Arabische Emirate	am	27. Dezember 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (BGBl. II S. 373).

Berlin, den 19. März 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Berichtigung  
des Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011  
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

**Vom 2. März 2018**

Das Gesetz vom 17. Juli 2017 zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 Absatz 2 sind die Wörter „Artikel 76 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 75 Absatz 4“ zu ersetzen.

Berlin, den 2. März 2018

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Im Auftrag  
Ruth Niebuer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Jetzt  
erhältlich**

# Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2017

**Teil I: 45,00 €**

(3 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

**Teil II: 20,00 €**

(1 Einbanddecke) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2017 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2018 Teil I Nr. 3 und 4 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt  
Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
Fax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de